

Kfz, können sich an der Ordnungswidrigkeit des Fahrers beteiligen, indem sie ihn auffordern oder unterstützen. § 14 Abs. 1 OWiG kennt nur den sogenannten „Einheitstäter“ im Ordnungswidrigkeitenrecht. Eine Beteiligung in diesem Sinne liegt vor, wenn jemand durch einen vorsätzlichen Beitrag an einer nicht nur von ihm begangenen Ordnungswidrigkeit bewusst und gewollt mitwirkt<sup>21</sup>. Für eine Beteiligung reicht es aus, wenn bei mehreren handelnden Per-

<sup>21</sup> Coen in BeckOK OWiG, Graf, 17. Edition, Stand: 1. Januar 2018 mit weiteren Nachweisen.

sonen der eine vom Tatbeitrag des anderen weiß und mit dessen Handlung einverstanden ist oder diese billigt oder durch dessen Handeln in dem Willen zur eigenen Tätigkeit veranlasst oder bestärkt wird oder selbst einen Beitrag zur Tatverwirklichung leistet<sup>22</sup>. Voraussetzung ist eine vorsätzliche Tat des Fahrers und ein vorsätzlicher Tatbeitrag der anderen Person. Wenn der Beifahrer über ein Tablet eine „Blitzer-App“ betreibt und dem Fahrer während der Fahrt gezielte Hinweise gibt, liegt bei beiden

<sup>22</sup> Gürtler in Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 14 Rn. 5.

Personen Vorsatz vor. Insofern könnte auch der Beifahrer mit einem Bußgeld belangt werden. Wenn der Eigentümer oder Halter den Fahrer auffordert, das installierte Radarwarngerät einmal unter Echtbedingungen zu testen, wäre auch hierin ein Tatbeitrag zur Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 c StVO zu sehen.

**Fazit**

Das Betreiben und Mitführen betriebsbereiter Radarwarngeräte beinhaltet nicht nur Geräte im technischen Sinne, die

eigens zu diesem Zweck hergestellt worden sind. Auch Multifunktionsgeräte, die mit einer entsprechenden „Radar-App“ oder „Blitzer-App“ ausgerüstet sind, fallen unter das Verbot des § 23 Abs. 1 c StVO. Obwohl der Wortlaut dieser Norm auf den Kfz-Führer abstellt, können auch andere Personen, wie Beifahrer, Halter oder Eigentümer, über die Rechtsfigur des Einheitstäters gemäß § 14 OWiG einen Tatbeitrag leisten oder ein Handeln des Fahrers bewirken und damit kann gegen sie ebenfalls ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

# Verjährung bei Vergewaltigung

Von Dr. jur. Alexander Stevens, München, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Angesichts der aktuellen medialen Debatte um möglicherweise verjährte Sexualstraftaten, bei denen dem Beschuldigten qua Gesetz die Möglichkeit genommen ist, sich zu verteidigen, weil eine verjährte Tat ein absolutes Verfahrenshindernis darstellt, also ein Verfahren zwingend einzustellen ist, folgende Erklärung zu der sehr komplizierten Rechtslage:

**Aktuelle Rechtslage bei Verjährung von schweren Sexualstraftaten**

Im Falle von Vergewaltigung (oder schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern) beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre. Allerdings beginnt diese Verjährung frühestens mit Ablauf des 30. Lebensjahres. Wer im Alter von 5, 15 oder 29 Jahren vergewaltigt oder schwer sexuell missbraucht wird, kann, bis er 50 Jahre alt ist, Anzeige erstatten oder die Staatsanwaltschaft Anklage erheben. Diese Rechtslage gilt aber erst seit dem 26. Januar 2015.

**Rechtslage zwischen 31. Juli 2013 und 26. Januar 2015**

In dieser Zeit galt eine Hemmung der Verjährung nur bis zum 21. Lebensjahr, sprich schon ab dem Alter von 21 Jahren begann die 20-jährige Verjährungsfrist.

**Rechtslage zwischen 30. Juni 1984 und 31. Juli 2013**

Hier galt ein Ruhen der Verjährung nur bis zum 18. Lebensjahr, sprich ab Erreichen der Volljährigkeit galt bei Vergewaltigung die 20-jährige Verjährungszeit (bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern sogar nur zehn Jahre Verjährungsfrist, da vor 1998 die Verjährung nur zehn Jahre betrug).

**Das Problem im Fall Wedel**

Grundsätzlich gilt im Strafrecht ein sogenanntes Rückwirkungsverbot. Wenn also neue Gesetze zu einem Zeitpunkt erlassen werden, als die Tat schon be-

gangen wurde, gelten für die Aburteilung dieser Tat die alten Gesetze.

NICHT SO BEI DER VERJÄHRUNG. Hier gilt das Rückwirkungsverbot nicht. Der Grund: Das Vertrauen des Täters, nach dem Ablauf einer gewissen Zeit ungestraft davonzukommen, wird vom Schutzgehalt des Rückwirkungsverbots nicht erfasst. Allerdings gibt es hier wiederum eine höchstrichterliche Einschränkung des Bundesgerichtshofs: War die Tat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verjährungsvorschrift schon verjährt, gilt sie als endgültig verjährt, unabhängig von dem neuen Verjährungsrecht.

Für den Fall Wedel ist also entscheidend, WANN die jeweils mutmaßliche Tat stattgefunden hat und um WAS für eine Tat es sich dabei juristisch handelt hat.

**Was für eine Tat liegt im juristischen Sinne zur Last: Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung**

Nur im Falle einer tatbestandsmäßigen Vergewaltigung folgt eine 20-jährige Verjährungsfrist. Die einfache sexuelle Nötigung

Dr. jur. Alexander Stevens



Fachanwalt für Strafrecht. Außerdem Gastdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Universität Regensburg. Autor in verschiedenen Fachverlagen.

hat zum Beispiel nur eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Problematisch hierbei ist aber auch noch, dass der Tatbestand der Vergewaltigung mehrfach geändert wurde, zuletzt im November 2016 (sogenannte Nein-heißt-Nein-Regelung). Seit 2016 verzichtet der Gesetzgeber gänzlich auf Nötigungsmittel wie Gewalt oder Drohung, sondern lässt ausreichen, dass sexuelle Handlungen entgegen des erkennbar entgegenstehenden Willens vollzogen werden (was auch immer das konkret heißen mag!?) – aber das steht auf einem anderen Blatt).